

Gesellschaftsvertrag der

Netzwerk Lippe gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungs- u. Qualifizierungsförderung mbH.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie führt die Bezeichnung:

**Netzwerk Lippe gemeinnützige Gesellschaft für
Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung
mbH.**

Satzungssitz der Gesellschaft ist Detmold.

Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Detmold.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1.) Gegenstand des Unternehmens ist die dauerhafte Wiedereingliederung von Arbeitslosen, insbesondere von Langzeitarbeitslosen und arbeitslosen Sozialhilfeempfängern/innen sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen im Kreis Lippe. Diesem Personenkreis soll durch Beratung, arbeitsmarktbezogene Qualifizierung und Weiterbildung sowie Erwerb von Arbeitserfahrung in sozialversicherungspflichtigen und tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen die Chance eröffnet werden, einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt zu finden, bzw. zu behalten.

2.) Der Gesellschaftszweck wird u.a. durch die Durchführung folgender Aufgaben verwirklicht werden:

- a.) Erstellung von regionalen Struktur- und Arbeitsmarkt- bzw. Beschäftigungs- und Qualifikationsanalysen;
- b.) Vernetzung, Koordinierung und fachliche Beratung der bereits bestehenden und zusätzlich aufzubauenden Projekte innerhalb der bestehenden Trägerstruktur;
- c.) Entwicklung und Auswertung von neuen zielgruppenbezogenen Projektkonzeptionen und Modellprojekten;
- d.) Entwicklung von Vorhaben zur präventiven Qualifizierung und Weiterbildung von Zielgruppen aus bedrohten Branchen in Kooperation mit Betrieben, Gewerkschaften, Kammern, Betriebsräten und Einrichtungen der Wirtschaftsförderung;
- e.) Drittmittelinwerbung und Mittelvergabe;
- f.) Planung und Durchführung von personenbezogenen Maßnahmen, z. B. zur Feststellung der arbeitsmarktlichen Eignung, Arbeitserprobung und Heranführung an marktübliche Erwerbstätigkeiten in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung;
- g.) Initiierung und Planung von Qualifizierungsmaßnahmen in Kooperation mit den Trägern der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung;
- h.) Planung und Durchführung eigener Arbeitsprojekte: Gründung von Auffanggesellschaften und sozialen Betrieben, sofern kurzfristig keine anderen Träger zur Durchführung dieser Projekte zur Verfügung stehen.

- 3.) Die Gesellschaft arbeitet in diesem Sinne eng mit den Betrieben, den Kammern, der Arbeitsverwaltung, den Gewerkschaften, den Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern sowie den Trägern und Einrichtungen der Sozialhilfe zusammen.
- 4.) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
- 5.) Die Gesellschafter beabsichtigen, den Gedanken der „Start-Zeitarbeit“ zum Zwecke der unmittelbaren Integration schwervermittelbarer Arbeitnehmer bei Dritten durch gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung in Lippe unmittelbar oder durch die Gründung einer Tochtergesellschaft zu verwirklichen.
- 6.) Die Gesellschaft ist zur unmittelbaren Integration von arbeitssuchenden Menschen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung tätig. Nach dem Vorbild von „START-Zeitarbeit“ werden Mitarbeitende unter gemeinnützigen und gleichentlohnenden Bedingungen überlassen. Ziel der Überlassung ist die dauerhafte Übernahme des Mitarbeitenden beim Entleihbetrieb in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen des § 58 Abgabenordnung zulässig ist.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Niemand darf zu Lasten der Gesellschaft durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Das bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt an den Kreis Lippe oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erziehung, Volks- oder Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 4

Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen

1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.680 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundertachtzig Euro).

2.) Am Stammkapital der Gesellschaft sind die Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

- der Kreis Lippe mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 18.930,00 EUR
 - die Gemeinde Dörentrup mit dem Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 520,00 EUR
 - die Gemeinde Extertal mit dem Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von 520,00 EUR
 - die Gemeinde Leopoldshöhe mit dem Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von 520,00 EUR
 - der Landesverband Lippe mit dem Geschäftsanteile 5 im Nennbetrag von 520,00 EUR
 - die Lippische Landeskirche mit dem Geschäftsanteil Nr. 6 im Nennbetrag von 520,00 EUR
 - die REGE-mbH mit dem Geschäftsanteil Nr. 7 im Nennbetrag von 520,00 EUR
 - die Stadt Lage mit dem Geschäftsanteil Nr. 8 im Nennbetrag von 520,00 EUR
- die Stadt Schieder-Schwalenberg mit dem Geschäftsanteil Nr. 9 im Nennbetrag von 520,00 EUR

- die Stadt Bad Salzuflen mit dem Geschäftsanteil Nr. 10 im Nennbetrag von 520,00 EUR
- die Stadt Blomberg mit dem Geschäftsanteil Nr. 11 im Nennbetrag von 520,00 EUR
- die Stadt Detmold mit dem Geschäftsanteil Nr. 12 im Nennbetrag von 1.030,00 EUR
- die Industrie- und Handelskammer mit dem Geschäftsanteil Nr. 13 im Nennbetrag von 520,00 EUR

Die Stammeinlagen waren bei Gründung der Gesellschaft sofort fällig und voll einzuzahlen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1.) Gesellschafterversammlung
- 2.) Fachbeirat
- 3.) Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführung/Vertretung

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt, abberufen und entlastet werden. Die Gesellschafterversammlung erlässt auch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

- 2.) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft . allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB und vom Wettbewerbsverbot befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Tochterunternehmen der Gesellschaft ist/sind der/die Geschäftsführer/in/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3.) Die Gesellschafter und von ihnen entsandte Geschäftsführer sind von einem Wettbewerbsverbot befreit.
- 4.) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter sowie der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen und der Gesellschafterversammlung ist regelmäßig über wesentliche Entwicklungen in den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen und über anstehende Gesellschafterbeschlüsse, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, zu berichten.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.) Je 1,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

3.) Der Kreis Lippe entsendet 7 Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung, darunter muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Kreises Lippe sein. Die übrigen Gesellschafter entsenden jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter. Die Vertreter des Kreises Lippe können nur einheitlich abstimmen. Die kommunalen Vertreter sind von dem Kreistag/den Räten zu bestellen, haben die Interessen des Kreises/der Räte zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Kreistages/der Räte und deren Ausschüsse gebunden. Die Entsendung erfolgt für die Zeit, bis sich zum Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode die von dem neuen Kreistag/den neuen Räten zu entsendenden Mitglieder in der Gesellschafterversammlung konstituiert haben.

4.) Für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung können die Vertretungspersonen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes erhalten.

Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung nach steuerrechtlichen Vorgaben festgelegt und richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Die Auszahlung erfolgt nur nach Anforderung der jeweiligen Vertretungsperson bis spätestens zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

§ 9

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1.) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters unverzüglich einzuberufen.

- 2.) Die Gesellschafter wählen für die Zeit der Kommunalwahlperiode einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und seinen Stellvertreter; die Wahl gilt bis zur Gesellschafterversammlung, in der sich die von dem neuen Kreistag/den neuen Räten zu entsendenden Gesellschaftsvertreter konstituiert haben.
- 3.) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- 4.) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 5.) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Sie kann von einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- 6.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Die Richtlinien für die Gesellschaftspolitik festzulegen,
 - b) die Geschäftsführung zu bestellen und abzuwählen und die Anstellungsbedingungen festzulegen,
 - c) die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen,
 - d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beirat zu erlassen,

- e) den Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte, soweit sie nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt sind, festzulegen.

2.) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhungen und herabsetzungen; Zustimmung zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
- d) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- e) Bestellung des/r Abschlussprüfers/in;
- f) Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes;
- g) Entscheidung über die Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 2 Aktiengesetz zur Erledigung vorgelegt werden;
- h) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- i) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- j) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, insbesondere in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen

Gesellschaftsvertrag des Tochter- oder Beteiligungsunternehmens in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen; die Zustimmung zu der Stimmabgabe kann auch nachträglich erteilt werden.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Gesellschafterversammlung legt in einer Geschäftsordnung fest, welche Handlungen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder eines von dieser dazu benannten Dritten bedürfen; die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Rechtsgeschäfte auch eine allgemeine Einwilligung erteilen.

§ 12

Fachbeirat

- 1.) Die Gesellschaft gibt sich einen Fachbeirat, der die Geschäftsführung hinsichtlich der Auswirkungen von Maßnahmen und Projekten berät und unterstützt.

In dem Fachbeirat können die Bildungsträger und Beschäftigungsanbieter vertreten sein, mit denen die Gesellschaft vorwiegend zusammenarbeitet.

- 2.) Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung bestellt. Ihre Wahlzeit entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode.

- 3.) Scheidet ein Fachbeiratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Amtszeit aus dem Beirat aus, so wird der Fachbeirat nach den für die Bestellung . des ausgeschiedenen Mitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.
- 4.) Der Fachbeirat gibt sich in Abstimmung mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

§ 13

Vorsitz des Fachbeirates

- 1.) Der Fachbeirat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/den und eine/n Stellvertreter/in.
- 2.) Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Fachbeirat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 3.) Der Fachbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende beruft den Fachbeirat rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 14

Wirtschaftsplan

- 1.) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jährlich im Voraus und in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige

Finanzplanung zugrunde zu legen und diese der Gesellschafterversammlung rechtzeitig zur Zustimmung zuzuleiten sowie den kommunalen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

- 2.) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
- 3.) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NRW (Gemeindeordnung NRW) zu beachten und die Unternehmensführung hiernach auszurichten.
- 4.) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über wesentliche Vorgänge in der Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 15

Jahresabschluss/ Prüfung und Offenlegung

- 1.) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- 2.) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, aufzustellen und prüfen zu lassen sowie den Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und

Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Sofern ein Lagebericht zu erstellen ist, ist in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- 3.) Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den Kommunen zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst worden ist.
- 4.) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- 5.) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- 6.) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ist unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss ist bis zu Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten; sofern ein Lagebericht zu erstellen ist, erstreckt sich dieses auch auf den Lagebericht.

§ 16

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft dem Kreis Lippe alle Rechte für solche Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen KrO bzw. GO und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben; insbesondere aus § 54 HHGrG.

§ 17

Kreisordnung / sonstige rechtliche Bestimmungen

- 1.) Für das Gesellschaftsverhältnis gelten vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen der Kreisordnung in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW.
- 2.) Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten.

§ 19

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, die ortsüblichen im Kreisblatt des Kreises Lippe.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise rechtswidrig sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.

Dt, 28.03.2025